

- 1.3 Die Liegeflächen im Unterstand/Stall müssen trocken sein (z. B. durch einstreuen von Stroh oder durch die Verwendung von Gummimatten).
2. **Spätestens drei Tage nach Zustellung des Bescheides** muss den Alpakas ständig und frostfrei Wasser als Tränke zur Verfügung stehen.
3. **Spätestens drei Tage nach Zustellung des Bescheides** ist eine bedarfsgerechte Fütterung der Tiere (z. B. durch Versorgung mit Zusatzfutter und Mineralien) sicherzustellen. Weiterhin ist den Alpakas täglich ausreichend Raufutter (wie z. B. Heu, Stroh, Gras) zur Verfügung zu stellen.
4. **Spätestens fünf Tage nach Zustellung des Bescheides** ist das Futter in einer vor der Witterung geschützten Krippe oder einem anderen geeigneten Behälter vorzulegen wobei ein Mindestmaß von 50 cm Futterplatzbreite pro Tier zu gewährleisten ist.
5. **Spätestens drei Tage nach Zustellung des Bescheides** sind den Alpakas jederzeit Äste zum Abrieb der Zähne zur Verfügung zu stellen.
6. Die Haltungseinrichtungen, einschließlich Zäune, sind ab Erhalt des Bescheides mindestens einmal täglich auf Funktionsfähigkeit und ggf. Verschmutzung (Tränken) zu prüfen und falls notwendig instand zu setzen.
7. Stacheldraht (z. B. im Zaunbereich) ist wegen der Verletzungsgefahr nicht zulässig.
8. **Bis spätestens 19.12.2014** sind die verletzungsgefährlichen Strukturen im Aufenthaltsbereich der Alpakas zu entfernen und der Zaun muss instand gesetzt werden.
9. Ab Erhalt des Bescheides sind die Alpakas mindestens einmal täglich auf Schäden und Krankheitsanzeichen zu kontrollieren. Bei einer Erkrankung oder Verletzung eines Tieres ist unverzüglich eine Behandlung (ggf. durch einen Tierarzt) zu veranlassen. Vorsorge gegen Infektions- und Invasionserkrankungen (z. B. Parasitosen) ist zu treffen (z. B. durch Impfungen und Wurmkuren).
10. Die Mindestfläche des Geheges muss für bis zu zwei erwachsene Alpakas 1000 m² betragen. Das Gehege darf aber auch nicht kleiner sein, wenn weniger als zwei Tiere darin gehalten werden. Für jedes weitere Tier sind zusätzliche 400 bis 500 m² erforderlich.
11. Ab Erhalt des Bescheides muss den Tieren Gelegenheit gegeben werden Kotplätze anzulegen.
12. **Bis spätestens 09.01.2015** müssen Scheuermöglichkeiten und Wälzplätze (z. B. Sand) im Aufenthaltsbereich der Alpakas vorhanden sein.
13. **Bis spätestens 09.01.2015** muss ein Teil des Geheges oder des Unterstandes/Stalles derart befestigt sein, dass ein Nagelabrieb gewährleistet wird.
14. Ab Erhalt des Bescheides müssen Tiere die nicht regelmäßig gebürstet und gekämmt werden geschoren werden.